

Wegleitung für Präsidenten und Berichterstatter von parlamentarischen Kommissionen

—

NB: Die Funktionen werden nur in der männlichen Form bezeichnet, um den Text leichter lesbar zu machen, die Bezeichnungen gelten aber für Angehörige beider Geschlechter.

1. Information über die Ernennung der Kommissionen

Die Präsidenten von ordentlichen Kommissionen und Fachkommissionen werden vom Präsidenten ihrer Fraktion oder durch das Rundschreiben, mit dem das Grossratssekretariat die Ernennung der Kommissionen mitteilt, über ihre Ernennung informiert.

2. Einberufung der Kommission

Sobald das Datum der ersten Kommissionssitzung vom zuständigen Regierungsvertreter festgelegt worden ist, der für das Geschäft zuständig ist, verschickt das Sekretariat des Grossen Rates die schriftliche Einladung an alle Kommissionsmitglieder und reserviert ein Sitzungszimmer.

Der Präsident prüft, gegebenenfalls zusammen mit dem Regierungsvertreter, ob zusätzlich zur Botschaft weitere Unterlagen zur Information der Kommission nützlich sein könnten. Der Regierungsvertreter lässt sie direkt von der betreffenden Direktion oder über das Grossratssekretariat an die Kommissionsmitglieder verteilen.

Mit der Zustimmung des Kommissionspräsidenten kann der mit der Vorstellung einer Vorlage beauftragte Regierungsvertreter sich ausnahmsweise in den Sitzungen durch seinen Generalsekretär oder ein anderes höheres Verwaltungskader vertreten lassen.

Der Präsident prüft ebenfalls zusammen mit dem Regierungsvertreter, ob es für die Kommission nützlich sein könnte, dass an den Sitzungen der Kommission Amtsvorsteher der Verwaltung oder externe Experten anwesend sind. Allfällige Entschädigungen für die externen Personen werden auf Anordnung des Präsidenten vom Sekretariat ausgezahlt.

3. Kommissionssitzungen

Das Sekretariat des Grossen Rates stellt der Kommission einen Sekretär zur Verfügung, der gemäss Artikel 22 des Grossratsgesetzes (GRG) Protokoll führt und die Kommission in Verfahrensfragen berät. Das Sekretariat führt die Präsenzliste und sorgt für die Auszahlung der Sitzungsentschädigungen und der Transportspesen.

Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet, der den Auftrag der Kommission und das zu befolgende Verfahren (Zeitplan, Pause, Teilnahme von Drittpersonen, Ortsbesichtigungen usw.) darlegt. Er erinnert die Mitglieder der Kommission auch an die Verpflichtung, ihre Interessenbindungen offenzulegen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, bei dem diese Bindungen von Bedeutung sind. (s. «**Organisation des Grossen Rates**» am Anfang des Leitfadens).

Vorstellung der Vorlage

Anschliessend stellt der Präsident das Geschäft vor. Darauf erhält der Regierungsvertreter das Wort, um wenn nötig die Botschaft des Staatsrats zu erläutern (es wird vorausgesetzt, dass die Kommissionsmitglieder den Erlassentwurf und die dazugehörige Botschaft studiert haben).

Eintretensdebatte

Anschliessend wird die Eintretensdebatte eröffnet. Wird das Wort nicht verlangt, so fährt der Präsident fort mit der Lesung der Artikel. Andernfalls erteilt er das Wort der Reihe nach allen Mitgliedern, die sich zum Eintreten äussern möchten. Zum Schluss erhält der Regierungsvertreter das Wort und nimmt Stellung zu den Wortmeldungen der Mitglieder.

Stillschweigendes Eintreten

Wird Eintreten nicht bekämpft, so schreitet die Kommission direkt zur Lesung der Artikel.

Rückweisungs- oder Nichteintretensantrag

Die Kommission kann dem Grossen Rat Nichteintreten oder auch die Rückweisung des Entwurfs an den Staatsrat beantragen (s. Kap. «**Session**»). Das Kommissionsmitglied, das Nichteintreten beantragen will, muss dies in der Eintretensdebatte tun. Wie im Ratsplenum gelangen diese Anträge anschliessend zur Abstimmung. Auch wenn die Kommission Nichteintreten oder Rückweisung beantragt, stellt dieser Antrag lediglich eine Empfehlung dar, welcher der Grosse Rat Folge leisten kann oder nicht.

Wenn der Grosse Rat gegen den Antrag der Kommission Eintreten beschliesst, so wird mit der Detailberatung des Entwurfs fortgefahren. Daher muss die Kommission den Entwurf in jedem Fall prüfen – auch wenn sie Rückweisung oder Nichteintreten beantragt. Weigert sie sich, dies zu tun, so kann das Büro nötigenfalls eine neue Kommission ernennen.

Lesung der Artikel

Die Beratung der Artikel erfolgt nach demselben Verfahren wie in der Sitzung des Grossen Rates (s. Kap. «**Session**»).

Die von der Kommission beschlossenen Änderungsanträge werden in einem «**Projet bis**» zusammengefasst, das vom Grossratssekretariat ausgearbeitet wird.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Der Präsident kann seine Stimme abgeben; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Für alle Entwürfe wird in der Kommission eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Kategorisierung der Debatten

Ferner muss die Kommission zuhanden des Büros des Grossen Rates einen Antrag über das Verfahren für die Behandlung des Geschäfts vor dem Grossen Rat unterbreiten (Art. 112 GRG).

Bezeichnung des Berichterstatters

Danach sollte die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter bestimmen. Der Artikel 24 Abs. 1 GRG lautet nämlich: «Die Kommission entscheidet über die Form ihres Berichts und bezeichnet für die Präsentation ihres Berichts vor dem Grossen Rat die Berichterstatterin oder den Berichterstatter». In der Regel sind die Präsidenten von parlamentarischen Kommissionen gleichzeitig Berichterstatter.

Mitteilung der Beschlüsse an das Sekretariat

Nach Abschluss der Kommissionsarbeit müssen die Beschlüsse der Kommission dem Sekretariat des Grossen Rates gemeldet werden, damit die Vorlage auf die Traktandenliste einer der nächsten Sessionen gesetzt werden kann. Diese Beschlüsse werden vom Grossratssekretariat den Mitgliedern des Grossen Rates und den Medien spätestens mit der Einberufung zur Session, in der das Geschäft traktandiert ist, mitgeteilt (Art. 114 GRG).

Zu den einzuhaltenden Fristen: siehe Kapitel «**Wichtige Daten**».

4. Inhalt und Form des Berichts der Kommission an den Grossen Rat

Der Berichterstatter verfasst den Bericht, den er später mündlich im Plenum vorstellt.

Der Bericht über das Eintreten legt die grundsätzliche Haltung der Kommission gegenüber dem Entwurf des Staatsrats dar, gibt die übereinstimmenden und abweichenden Anträge der Kommission und deren Begründungen sowie gegebenenfalls die Ansicht der Mehrheit und der Minderheit an.

Sowohl bei Übereinstimmung als auch bei Abweichung soll der Bericht die bereits in der Botschaft dargelegten Gründe nicht wiedergeben, denn es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Botschaft und den Erlassentwurf studiert haben.

5. Vorstellung des Berichts und Debatten im Grossen Rat

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind die Artikel 142-144 GRG.

Eintreten

Das Wort erhalten in folgender Reihenfolge:

1. der Berichterstatter der Kommission;
2. der Regierungsvertreter;
3. der Fraktionssprecher;
4. die Mitglieder des Grossen Rates, die einen Nichteintretens- oder einen Rückweisungsantrag eingereicht haben.

Am Ende der Eintretensdebatte teilt der Berichterstatter kurz die Stellungnahmen der Kommission zu den Voten mit. Es ist nicht sinnvoll zu wiederholen, wer in welchem Namen was gesagt hat. Die Anwesenden haben die Voten gehört!

Wird im Plenum ein Änderungsantrag eingereicht, zu dem sich die Kommission nicht geäussert hat, muss der Berichterstatter darauf hinweisen und darf nicht im Namen der Kommission Stellung nehmen (was nicht einer Ablehnung des Änderungsantrags gleichkommt!). Will der Berichterstatter trotzdem Stellung nehmen, muss darauf hingewiesen werden, dass dies seine persönliche Ansicht ist. Der Berichterstatter schliesst jedes Votum mit der Bemerkung «Frau Präsidentin/Herr Präsident, ich habe geschlossen» ab.

Der Berichterstatter kann wie alle andern Mitglieder des Grossen Rates abstimmen.

Detailberatung

Die Erlassentwürfe werden in der Regel Artikel für Artikel beraten. Umfasst ein Artikel mehrere Absätze und/oder Buchstaben und ist die Materie komplex, kann auch absatz- oder buchstabenweise beraten werden. Der Berichterstatter und der Präsident des Grossen Rates einigen sich in diesem Punkt.

Zu Beginn der Beratung eines Artikels stellt der Berichterstatter (mündlich und durch Verweis auf das «Projet bis» oder «Projet ter») die gegenüber dem Entwurf des Staatsrats abweichenden Anträge der Kommission dar und begründet sie. Erfordert der Artikel keinen Kommentar, weil Einigkeit herrscht, sagt der Berichterstatter «keine Bemerkung».

Am Ende der Beratung eines Artikels sind die Richtlinien über die Eintretensdebatte sinngemäss anwendbar. Bevor die Beratung abgeschlossen wird, gibt der Berichterstatter klar die Haltung der Kommission zu einem Antrag bekannt.

Weist der Grosse Rat den Entwurf, ein Kapitel oder einen oder mehrere Artikel zur Prüfung an die Kommission zurück (Art. 142 Abs. 4 GRG), so beruft der Präsident die Kommission nach dem oben beschriebenen Vorgehen erneut ein.

Zweite Lesung

Ein Erlass, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, wird in zwei Lesungen beraten.

Die 2. Lesung eines Entwurfs richtet sich grundsätzlich nach denselben Regeln wie die 1. Lesung, ausser dass die Beratung in der Regel nicht mehr nach Artikeln durchgeführt wird, sondern kapitelweise oder, wenn der Erlass nur ein Kapitel enthält, den ganzen Erlass betrifft. Der Berichterstatter koordiniert das Verfahren mit dem Präsidenten des Grossen Rats. Will die Kommission die 1. Lesung bestätigen, so drückt der Berichterstatter dies mit den Worten «Bestätigung der 1. Lesung» aus.

Für die 2. Lesung durch den Grossen Rat kann der parlamentarische Sekretär das Ergebnis der 1. Lesung schriftlich zusammenfassen, wenn der Kommissionspräsident das wünscht.

6. Einreichen eines parlamentarischen Vorstosses durch eine ständige Kommission

Eine ständige Kommission kann in ihrem eigenen Namen einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Es kann sich dabei um eine Motion, ein Postulat, eine Anfrage, einen Auftrag, eine parlamentarische Initiative, eine Resolution oder eine Eingabe handeln (Art. 59 GRG).

Um einen Auftrag einzureichen, braucht es 10 Unterschriften; ein Auftrag muss von mindestens 10 Mitgliedern der betreffenden ständigen Kommission unterstützt werden. Ständige Kommissionen mit weniger als 10 Mitgliedern (alle ausser der FGK und der KAA) können daher keine Aufträge einreichen.

7. Auflösung einer ordentlichen Kommission

Hat der Grosse Rat Nichteintreten auf eine Vorlage beschlossen oder hat er die Vorlage in der Schlussabstimmung genehmigt, so wird die damit befasste ordentliche Kommission aufgelöst (Art. 10 Abs. 2).